

**Antrag Drucksache Nr.: 01588/2018 der Fraktion DIE LINKE  
Betreff: Schülerbeförderungssatzung/Schuleinzugsbereichssatzung]**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Stadtvertretung bzw. dem Hauptausschuss umgehend die in die Gremienbeteiligung (StER und öffentliche Schulen) gegebenen Entwürfe der im Betreff genannten Satzungen zur Kenntnis zu geben.

In zukünftigen Satzungsänderungsverfahren ist dies über eine entsprechende Informationsvorlage bereits unmittelbar zum Zeitpunkt des Beginns der Gremienbeteiligung zu realisieren.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis/ eigener Wirkungskreis**

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Kosten fallen nicht an.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen:**

Zum Beschlusspunkt "Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, der Stadtvertretung bzw. dem Hauptausschuss umgehend die in die Gremienbeteiligung (StER und öffentliche Schulen) gegebenen Entwürfe der im Betreff genannten Satzungen zur Kenntnis zu geben." wird empfohlen dem Antrag zuzustimmen bzw. ist dieser als erledigt zu betrachten, da die Änderungssatzungen am 30.10.20 der Verwaltung in den Hauptausschuss eingebracht werden. Es ist beabsichtigt, beide Änderungssatzungen in der Stadtvertretung am 03.12.2018 beschließen zu lassen. Entsprechend SchulG M-V § 76 Absatz 9 ist die Schulkonferenz u.a. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über die Schülerbeförderung und Schulwegsicherheit anzuhören. Darüber hinaus ist entsprechend SchulG M-V § 83 der Stadtschülerrat (StSR) und entsprechend § 89 der Stadtelternrat (StER) vom Schulträger rechtzeitig über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten zu unterrichten. Die beiden o.g. Satzungsänderungsentwürfe werden gegenwärtig entsprechend der 76, 83 und 89 des SchulG M-V in den entsprechenden Gremien beraten. Die Gremien (StER, StSR, StSK) sollten - anders als 2017 - rechtzeitig im Prozess der Satzungsänderungen beteiligt werden. Im Rahmen der Beteiligung in den politischen Gremien ist so sichergestellt, dass die Stellungnahmen der Schulkonferenzen, des StER und des StSR einfließen können.

Zum Beschlusspunkt "In zukünftigen Satzungsänderungsverfahren ist dies über eine entsprechende Informationsvorlage bereits unmittelbar zum Zeitpunkt des Beginns der Gremienbeteiligung zu realisieren." wird empfohlen diesen zur Beratung in die Ausschüsse zu verweisen.

  
Dr. Rico Redenschieber